

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

38. Ausgabe vom 27. Oktober 2010

INHALT:

- ▼ Einwohnerzahlen des Landkreises Starnberg
- ▼ 18. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Starnberg über das Landschaftsschutzgebiet „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“ (Bebauungsplan Nr. 45 „Wörthseeufer, Teilbereich westlich der Seeleite“, Gemarkung Steinebach a. Wörthsee, Gemeinde Wörthsee). Vom 20. Oktober 2010
- ▼ Bebauungsplan Nr. 7906, 1. Änderung für das Gebiet zw. Garten-, Pöckinger und Jägersbrunner Straße, betreffend die Fl.Nrn. 68, 69 und 71, Gemarkung Perchting. Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8001 A - Angerweide für das Gebiet Gartenstraße, Gemarkung Söcking, 2. Änderung für das Gebiet zwischen Rotwand-, Großglockner- und Esterbergstraße, Gemarkung Söcking. Erneute öffentliche Auslegung
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8067 für die Fläche der ehem. Bundesstelle für Fernmeldestatistik, Fl.Nrn. 43/10, 421, 507 (T), 404/2 (T), 406 (T), 407 (T), 593 (T), 594 (T), 412 (T), 413 (T), 403/23 (nördl. des Höhenweges), Gemarkung Söcking. Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
- ▼ Neufassung der Satzung über Stellplätze, Garagen und Einfriedungen der Stadt Starnberg
- ▼ 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 für das Gebiet „Hotel Seehof“ zwischen Schloß- und Marienstraße in Tutzing. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 BauGB

◆ Einwohnerzahlen des Landkreises Starnberg

Nachstehend werden die Einwohnerzahlen der Gemeinden zum Stand **30.06.2010** bekannt gegeben:

Gemeinde:	Einwohnerzahlen:
Andechs	3.293
Berg	8.185
Feldafing	4.344
Gauting	19.882
Gilching	17.408
Herrsching a. Ammersee	10.126
Inning a. Ammersee	4.331
Krailling	7.567
Pöcking	5.604
Seefeld	6.983
Starnberg	23.054
Tutzing	9.451
Weßling	5.122
Wörthsee	4.751

Kreissumme: 130.101

◆ 18. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Starnberg über das Landschaftsschutzgebiet „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“ (Bebauungsplan Nr. 45 „Wörthseeufer, Teilbereich westlich der Seeleite“, Gemarkung Steinebach a. Wörthsee, Gemeinde Wörthsee). Vom 20. Oktober 2010

Der Landkreis Starnberg erlässt aufgrund von Art. 10 Abs. 2 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Bayer. Naturschutzgesetzes – BayNatSchG - in der Fassung der Bekanntmachung

vom 23. Dezember 2005 (GVBl 2006, S. 2, BayRS 791-1-UG) folgende

Verordnung:

§ 1

Die Verordnung des Landkreises Starnberg über das Landschaftsschutzgebiet „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“ vom 20. April 1972 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 17 vom 26. April 1972), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Januar 2010 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 3 vom 27. Januar 2010), wird wie folgt geändert:

Die in § 2 dieser Verordnung näher abgegrenzte Fläche in der Gemarkung Steinebach a. Wörthsee, Gemeinde Wörthsee, wird aus dem räumlichen Geltungsbereich der Landschaftsschutzverordnung „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“ herausgenommen. Die Fläche, die aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen wird, umfasst Grundstücke bzw. Grundstücksteile zwischen dem Wörthsee und der Straße „Seeleite“ im Ortsteil Steinebach a. Wörthsee, Gemeinde Wörthsee. Sie beginnt am Grundstück Fl.-Nr. 164 der Gemarkung Steinebach a. Wörthsee und endet am Grundstück Fl.-Nr. 187 der Gemarkung Steinebach a. Wörthsee, Gemeinde Wörthsee. Die Größe der Herausnahmefläche beträgt 1,2806 ha.

§ 2

Die Lage und die Grenzen der herausgenommenen Fläche ergeben sich aus den Karten im Maßstab 1:100.000 und 1: 5000 (Anlage), die Bestandteil dieser Verordnung sind. Die herausgenommene Fläche ist in den Karten grau dargestellt. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Eintragung in der Karte im Maßstab 1:5000. Maßgebend für die Abgrenzung ist die Innenkante der Grenzlinie.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Starnberg, den 20.10.2010

Landratsamt Starnberg – Albert Luppatt,
Stellvertretender Landrat

Anlagen:

- 1 Übersichtskarte M 1:100.000
- 1 Schutzgebietskarte M 1:5000

Hinweis:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 46 Abs. 1–6 des Bayer. Naturschutzgesetzes ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde (Landratsamt Starnberg) geltend gemacht wird.

**Landratsamt Starnberg – Albert Luppatt,
Stellvertretender Landrat**



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Albert Luppatt, Stellv. Landrat
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.

Schutzgebiets- und Übersichtskarte zur 18. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Starnberg über das Landschaftsschutzgebiet „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“ (Bebauungsplan Nr. 45 „Wörthseeufer Teilbereich westlich der Seeleite“ Gemeinde Wörthsee, Gemarkung Steinebach)

Legende

- LSG - Bestand
- LSG - Herausnahme

0 50 100 150 200 Meter

Maßstab i.O. 1:5000

Übersichtskarte: Maßstab i.O. 1:100.000

gez. Albert Luppatt
Starnberg, den 20.10.2010 Stellvertretender Landrat

Kartenerstellung
Landratsamt Starnberg, Geo-Service/UNB
Kartengrundlage: DFK, DTK 100, Geofachdaten GeoLIS
Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung (www.geodaten.bayern.de)

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

◆ **Bebauungsplan Nr. 7906, 1. Änderung für das Gebiet zw. Garten-, Pöckinger und Jägerbrunner Straße, betreffend die Fl.Nrn. 68, 69 und 71, Gemarkung Perchting. Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

Der Bau- und Umweltausschuss hat am 30.09.2010 den Bebauungsplan in der Fassung vom 30.09.2010 als Satzung beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Bebauungsplan mit Begründung wird während der allgemeinen Sprechzeiten im **Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 311**, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Starnberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an die Stadt Starnberg sowie auf das mögliche Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Starnberg, 20.10.2010

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

◆ **Bebauungsplan Nr. 8001 A - Angerweide für das Gebiet Gartenstraße, Gemarkung Söcking, 2. Änderung für das Gebiet zwischen Rotwand-, Großglockner- und Esterbergstraße, Gemarkung Söcking. Erneute öffentliche Auslegung**

Der Bebauungsplan-Entwurf i. d. F. vom 07.10.2010 mit Begründung liegt gemäß § 4 a Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Zeit vom **05.11.2010 bis 19.11.2010 bei der Stadt Starnberg – Stadtbauamt –, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Zimmer 306**, während der allgemeinen Dienststunden **montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr** zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. In Ausnahmefällen kann der Bebauungsplan nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden. Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Der Bebauungsplan-Entwurf lag bereits öffentlich aus, die öffentliche Auslegung ist zu wiederholen, da der Bau- und Umweltausschuss aufgrund der Stellungnahmen zur ersten öffentlichen Auslegung Änderungen beschlossen hat. Stellungnahmen zum Bebauungsplan-Entwurf können während der Auslegungsfrist nur zu folgenden geänderten oder

ergänzten Teilen abgegeben werden:

- Ergänzung der Festsetzung Ziffer B2) Nr. 11 für die Gebäude auf den Fl.Nrn. 244/1 und 233/134 bezüglich der abweichenden Wandhöhen.
- Änderung der Festsetzungen Ziffer B2) 12 in B1) 10.
- Ergänzung der Begründung bezüglich der vorhandenen Wandhöhenabweichungen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Starnberg, 20.10.2010

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

◆ **Bebauungsplan Nr. 8067 für die Fläche der ehem. Bundesstelle für Fernmeldestatistik, Fl.Nrn. 43/10, 421, 507 (T), 404/2 (T), 406 (T), 407 (T), 593 (T), 594 (T), 412 (T), 413 (T), 403/23 (nördl. des Höhenweges). Gemarkung Söcking. Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

Der Bau- und Umweltausschuss hat am 10.12.2009 den Bebauungsplan in der Fassung vom 10.12.2009 als Satzung beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Bebauungsplan mit Begründung und Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden sowie aus welchen Gründen der Bebauungsplan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, wird während der allgemeinen Sprechzeiten im **Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 311**, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Starnberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an die Stadt Starnberg sowie auf das

mögliche Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Starnberg, 21.10.2010

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

Neufassung der Satzung über Stellplätze, Garagen und Einfriedungen der Stadt Starnberg

Die Stadt Starnberg erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) - BayRS 2020-1-1-I - sowie Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588) - BayRS 2132-1-I - folgende örtliche Bauvorschrift i. d. F. v. 07. Oktober 2010 als

Satzung

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das Gebiet der Stadt Starnberg mit Ausnahme der Gebiete, für die rechtsverbindliche Bebauungspläne mit abweichenden Festsetzungen gelten.

§ 2

Einfriedungen

(1) Als Einfriedungen sind nur Holzzäune, schmiedeeiserne Zäune, lebende Hecken aus heimischen Gewächsen oder Drahtzäune zulässig. Die Verwendung von Stacheldraht ist untersagt. Zaunsockel mit einer Höhe von mehr als 15 cm dürfen nur errichtet werden, wenn sie zur Stützung des dahinterliegenden natürlichen Geländes notwendig sind.

(2) Einfriedungen dürfen nicht als geschlossene Bretterwand oder als Mauer ausgeführt werden. Sind nur bis zu einer Höhe von 1,80 m, gemessen vom natürlichen Gelände aus, zulässig. Ausnahmen siehe (3).

(3) Straßenseitige Einfriedungen über 1,20 m Höhe, gemessen von der Geländehöhe am Straßen-/Gehweggrund, sind unzulässig. Lebende Hecken sind bis 1,80 m Höhe zulässig. Diese Hecken sind niedriger zu halten, wenn sonst der Blick auf die Landschaft für die Öffentlichkeit beeinträchtigt würde.

(4) Einfriedungen dürfen nicht mit Matten gespannt oder mit Kunststoffplatten oder ähnlichem Material verkleidet werden.

(5) Die Einfriedungen zur Straßenfront müssen dem Orts-, Landschafts- und Straßenbild angepasst werden, insbesondere dürfen keine grellen Farben verwendet werden.

(6) Einfriedungen sind stets in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten.

(7) Ausnahmsweise sind Anlagen zum Lärmschutz bis zu einer Höhe von max. 2,50 m, in besonderen Gefälleglagen bis zu max. 3,50 m zulässig, wenn die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse dies erfordern und das Straßen- und Ortsbild nicht beeinträchtigt wird.

#

§ 3

Stellplätze und Garagen

(1) Zahl der Stellplätze und besondere Bestimmungen

1.1 Die Anzahl der aufgrund Art. 47 BayBO herzustellenden Stellplätze für Kraftfahrzeuge (Stpl.) ist nach den in der Anlage festgelegten Richtzahlen zu berechnen.

1.2 Die Richtzahlen entsprechen dem durchschnittlichen Bedarf. Für bauliche Anlagen oder Nutzungen, die in den Richtzahlen nicht erfasst sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinnvoller Berücksichtigung der Richtzahlen für Verkehrsquellen mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.

1.3 Für Anlagen mit regelmäßigem Lastkraftwagenverkehr ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen nachzuweisen. Auf ausgewiesenen Ladezonen dürfen keine Stellplätze nachgewiesen werden.

1.4 Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch Autobusse zu erwarten ist, ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Busse nachzuweisen.

1.5 Werden bauliche oder andere Anlagen errichtet, bei denen ein Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, so sind Fahrradstellplätze in ausreichender Anzahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit herzustellen. Anzahl und Größe der Stellplätze richten sich nach der Art der vorhandenen und zu erwartenden Benutzer und Besucher der Anlagen.

1.6 Werden Anlagen verschiedenartig genutzt, so ist der Stellplatzbedarf für jede Nutzung (Verkehrsquelle) getrennt zu ermitteln. Eine gegenseitige Anrechnung ist bei zeitlich getrennter Nutzung möglich.

1.7 Der Vorplatz vor Garagen (Stauraum) gilt nicht als Stellplatz im Sinne dieser Satzung.

(2) Anordnung, Gestaltung und Ausstattung von Stellplätzen und Garagen

2.1 Stellplätze für Besucher müssen leicht und auf kurzem Wege erreichbar sein. Soweit sie durch Tiefgaragenplätze nachgewiesen sind, sind Hinweisschilder aufzustellen.

2.2 Stellplätze für gastronomische Einrichtungen und Beherbergungsbetriebe sind so anzuordnen, dass sie leicht auffindbar sind. Auf sie ist durch entsprechende Schilder hinzuweisen.

2.3 Vor Garagen ist ein offener Stauraum in der erforderlichen Länge, bei Pkws mindestens 5 m, einzuhalten; an verkehrsberuhigten Straßen kann die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Starnberg eine Verkürzung des Stauraums auf 3 m zulassen.

2.4 Mehr als 4 zusammenhängende Stellplätze bzw. Garagen sind nur über eine gemeinsame Zu- und Abfahrt mit einer Höchstbreite von 6 m an die öffentliche Verkehrsfläche anzuschließen.

2.5 Es ist eine ausreichende Bepflanzung der Zufahrten und Stellflächen vorzusehen. Die Flächen sind unversiegelt bzw. mit wassergebundener Decke und breitflächiger Versickerung (z.B. Rasensteine) anzulegen. Stellplätze sind durch Bepflanzungen abzuschirmen. Stellplatzanlagen für mehr als 10 Pkws sind durch Bäume und Sträucher zu gliedern. Dabei ist spätestens nach jeweils 5 Stellplätzen ein mindestens 1,5 m breiter Bepflanzungsstreifen anzulegen.

2.6 Begriffsbestimmungen

- Gastraumfläche (GF) = Fläche, auf denen sich Gäste zur Bewirtung aufhalten, einschließlich Thekenbereich.
- Nutzfläche (NF) = Berechnung nach DIN 277 (1987).
- Sportfläche (SF) = Fläche, auf der regelmäßig eine sportliche Tätigkeit ausgeübt wird.
- Verkaufsfläche (VF) = Fläche, auf der regelmäßig der Verkauf stattfindet, einschließlich Kassenbereich.
- Wohnfläche (WF) = Berechnung nach der II. Berechnungsverordnung.

§ 4

Abweichungen

Von den Vorschriften der Satzung können Abweichungen nach Art. 63 BayBO von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Starnberg bzw. von der Stadt Starnberg zugelassen werden.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro gemäß Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 1–3 verstößt.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die örtliche Bauvorschrift vom 23.04.1997 außer Kraft.

Starnberg, den 20.10.2010

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister



Energieberatung

der Verbraucherzentrale Bayern e. V.

Kostenlose telefonische und persönliche Beratung im Landratsamt Starnberg:
Nächster Termin: Donnerstag, 4. November 2010
 13.30 bis 14.15 Uhr: telefonische Beratung
 14.15 bis 17.30 Uhr: persönliche Beratung
Termine unter Telefon 08151 148-442
www.lk-starnberg.de/energieberatung

Landratsamt Starnberg
 Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg





Ausländerbeirat

Landkreis Starnberg

Sprechstunde

Der Ausländerbeirat im Landkreis Starnberg hat es sich zur Aufgabe gemacht, alle ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger im Landkreis bei ihren Anliegen mit Rat und Tat zu unterstützen. Wenn Sie Hilfe brauchen, können Sie sich gerne jederzeit an den Beirat wenden. Zudem findet an jedem ersten Donnerstag im Monat eine Sprechstunde statt.

Nächster Termin:
Donnerstag, 4. November 2010
14 bis 17 Uhr
Zimmer 148 a
 Telefon 08151 148-322
www.auslaenderbeirat-starnberg.de
 Landratsamt Starnberg
 Strandbadstraße 2
 82319 Starnberg



Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

38. Ausgabe vom 27. Oktober 2010

Seite 3

Anlage zu § 3 Abs. 1 Nr. 1 Richtzahlen für den Stellplatzbedarf

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.)	hiervon f. Besucher in v.H.
1 Wohngebäude			
1.1	mit bis zu 2 Wohnungen, auch Doppelhaushälften (geteilt und ungeteilt), Reihenhäuser, je Wohnung	bis 60 m ² WF 1 Stpl. bis 250 m ² WF 2 Stpl. über 250 m ² WF 3 Stpl.	
1.2	mit mehr als 2 Wohnungen, je Wohnung	bis 60 m ² WF 1 Stpl. bis 120 m ² WF 2 Stpl. über 120 m ² WF 3 Stpl. ab sechs Wohnungen sind 1/3 der Stellplätze oberirdisch auszuweisen	10
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen ¹⁾	0,2 Stpl. je Wohnung	20
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung	-
1.5	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stpl. je 15 Betten, jedoch mind. 2 Stpl.	75
1.6	Studentenwohnheim	1 Stpl. je 2 Betten	10
1.7	Schwesterwohnheime	1 Stpl. je 2 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	10
1.8	Arbeitnehmerwohnheime	1 Stpl. je 2 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	20
1.9	Altenwohnheime, Altenheime, Wohnheime für Behinderte	1 Stpl. je 8 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	75
2 Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen ²⁾			
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 35 m ² Nutzfläche, näheres s. Anhang	20
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume und dgl.)	1 Stpl. je 25 m ² Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stpl.	75
2.3	Arztpraxen	1 Stpl. je 25 m ² Nutzfläche, näheres s. Anhang	
3 Verkaufsstätten ^{2) 3)}			
3.1	Läden, Waren- und Geschäftshäuser ohne Supermärkte	1 Stpl. je 35 m ² Verkaufsfläche, jedoch mind. 1 Stpl. je Laden	75
3.2	Verbrauchermärkte	1 Stpl. je 25 m ² Verkaufsfläche	90
3.3	Lebensmittelmärkte	je nach Größe, näheres s. Anhang	
4 Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen			
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze	90
4.2	Mehrzweckhallen von örtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 10 Besucher, bzw. 1 Stpl. je 15 m ² Hallenfläche	
4.3	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stpl. je 7 Sitzplätze bzw. 1 Stpl. je 10 m ² NF	90
4.4	Gemeindekirchen	1 Stpl. je 20 Sitzplätze	90
4.5	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 10 Sitzplätze	90
5 Sportstätten			
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stpl. je 300 m ² Sportfläche	
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Stpl. je 300 m ² Sportfläche zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	
5.3	Spiel- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche	
5.4	Spiel-, Sport- sowie Eislaufhallen mit Besucherplätzen	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 250 m ² Grundstücksfläche	
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stpl. je 7 Kleiderablagen	
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 Stpl. je 7 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 7 Besucherplätze	
5.8	Tennisplätze mit Besucherplätzen	2 Stellplätze je Spielfeld, zusätzlich 2 Stellplätze je 7 Besucherplätze	
5.9	Minigolfplätze	6 Stpl. je Minigolfanlage	
5.10	Kegelbahnen Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn 2 Stpl. je Bahn	
5.11	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Stpl. je 3 Boote	
5.12	Squashanlagen	1 Stpl. je Spielfeld, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1	
5.13	Fitnesscenter und ähnliche Nutzungen	1 Stpl. je 3 Geräte	
6 Gaststätten und Beherbergungsbetriebe			
6.1	Gaststätten	1 Stpl. je 5 Sitzplätze, mindestens 1 Stpl. je 10 m ² Gastraumfläche	75
6.2	Biergärten	1 Stpl. je 7 Sitzplätze	
6.3	Diskotheken/Tanzlokale/Stehlokale u.ä.	4 Stpl. je 10 m ² Gastraumfläche	
6.4	Hotels, Pensionen, Kurheime u. andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 3 Betten, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	75
6.5	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten	75
7 Krankenanstalten			
7.1	Universitätskliniken	1 Stpl. je 2 Betten	50
7.2	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 3 Betten	60
7.3	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 4 Betten	60
7.4	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stpl. je 2 Betten	25
7.5	Altenpflegeheime, Pflegeheime für Behinderte	1 Stpl. je 6 Betten	75

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.)	hiervon f. Besucher in v.H.
8 Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung			
8.1	Grundschulen, Hauptschulen, Sondereinrichtungen	1,5 Stpl. je Klasse	
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	8 Stpl. je Klasse	
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1,5 Stpl. je Klasse	
8.4	Hochschulen	1 Stpl. je 2 Studenten	
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und dgl.	2 Stpl. je Gruppe	
8.6	Jugendfreizeitheime und dgl.	1 Stpl. je 20 m ² NF	
8.7	Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten u.ä.	1 Stpl. je 10 Auszubildende	
9 Gewerbliche Anlagen			
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe ⁴⁾	1 Stpl. je 50 m ² NF oder je 3 Beschäftigte	15
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsflächen	1 Stpl. je 80 m ² NF oder je 3 Beschäftigte	
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	5 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	8 Stpl. je Pflegeplatz	
9.5	Automatische Kraftfahrzeugwaschanlagen ⁵⁾	5 Stpl. je Waschanlage	
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 Stpl. je Waschplatz	
10 Verschiedenes			
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 3 Kleingärten	
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 1.500 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stpl.	

- ¹⁾ Die Wohnungen müssen auf Dauer für die Benutzung durch alte Personen bestimmt sein, dies muss auch in ihrer Ausstattung zum Ausdruck kommen.
- ²⁾ Flächen für Kantinen, Erfrischungsräume u.ä. bleiben außer Ansatz.
- ³⁾ Ist die Lagerfläche erheblich größer als die Verkaufsfläche, so ist für die Gesamtlagerfläche ein Zuschlag nach Nr. 9.2 zu machen.
- ⁴⁾ Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen. Ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.
- ⁵⁾ Zusätzlich muss ein Stauraum für mindestens 15 Kraftfahrzeuge vorhanden sein.

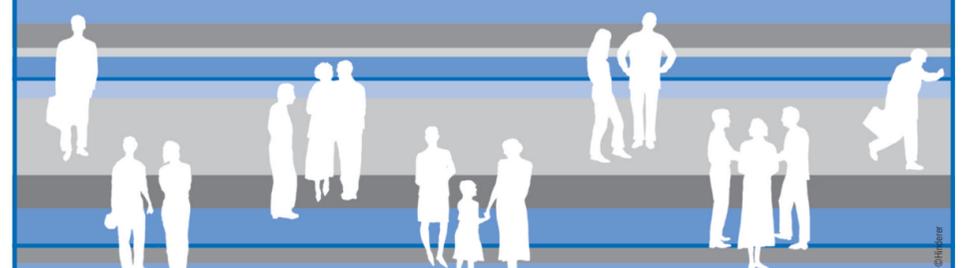
Anhang zu den Stellplatzrichtlinien

zu Punkt 2.1	Büro-, Verwaltungs- und dazugehörige Besprechungsräume (=NF) bei Möblierungsnachweis: Büros mit einer Fläche von ca. 10 m ² NF pro Arbeitsplatz ca. 15 m ² NF pro Arbeitsplatz ca. 20 m ² NF pro Arbeitsplatz	Regel 1 Stpl. je 35 m ² NF oder 1 Stpl. je 3 Beschäftigte 1 Stpl. je 30 m ² NF 1 Stpl. je 35 m ² NF 1 Stpl. je 40 m ² NF
zu Punkt 2.3	Praxen Arztpraxen mit Therapiepersonal, Praxisgemeinschaften oder kleinräumige Praxen	Regel 1 Stpl. je 25 m ² NF 1 Stpl. je 20 m ² NF
zu Punkt 3.3	Lebensmittelmärkte	bis 200 m ² 1 Stpl. je 30 m ² VF bis 400 m ² 1 Stpl. je 25 m ² VF bis 700 m ² 1 Stpl. je 20 m ² VF bis 1.000 m ² 1 Stpl. je 15 m ² VF über 1.000 m ² 1 Stpl. je 10 m ² VF

Einfach mehr Service!

Besuchen Sie unseren neuen BürgerService im Landratsamt Starnberg. Für zahlreiche Dienstleistungen steht Ihnen unser Team von **Montag bis Donnerstag von 7 bis 18 Uhr und am Freitag von 7 bis 16 Uhr** zur Verfügung.

Mehr Informationen über den BürgerService erhalten Sie beim Landratsamt Starnberg oder im Internet unter www.landkreis-starnberg.de. Das Team des BürgerService freut sich auf Ihren Besuch.



Bekanntmachung der Gemeinde Tutzing

◆ 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 für das Gebiet „Hotel Seehof“ zwischen Schloß- und Marienstraße in Tutzing. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Tutzing hat in seiner Sitzung am 04.05.2010 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 für den Bereich „Hotel Seehof“ beschlossen. In der Sitzung des Gemeinderates am 05.10.2010 wurde der Bebauungsplanentwurf mit Begründung in der Fassung vom 05.10.2010 gebilligt. Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung in der Fassung vom 05.10.2010 liegt in der Zeit vom **04.11.2010 bis 07.12.2010 im Rathaus der Gemeinde Tutzing, Kirchenstraße 9, Zimmer Nr. 15**, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden; gleichzeitig ist Gelegen-

heit zur Äußerung und Erörterung gegeben, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird. Während dieser Zeit können Stellungnahmen (schriftlich oder zur Niederschrift) abgegeben werden. Eine Umweltprüfung wird durchgeführt. Verspätet abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist, bei Aufstellung des Bebauungsplanes, unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Tutzing, den 21.10.2010

*Gemeinde Tutzing – Dr. jur. Stephan Wanner,
Erster Bürgermeister*



Gleichstellungsstelle

Kostenlose Beratung:

- Rat und Hilfe für Frauen und Männer in akuten, allgemeinen Krisensituationen
- Kurs „Neuer Start für Frauen“ – Beruflicher Neubeginn
- Hilfen für Alleinerziehende
- Familienhilfe

Weitere Informationen:

Telefon 08151 148-511

www.lk-starnberg.de/gleichstellungsstelle

Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg



Die Mitfahrzentrale im Landkreis Starnberg

Weniger Verkehr! Weniger Staus!
Weniger Schadstoffe! Weniger Spritkosten!

Das Landratsamt Starnberg bietet mit Mifaz ein Forum für Fahrgemeinschaften. Machen Sie mit!



www.mifaz.de/STA